

# Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag

## Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen

### 1. Netzanschluss

1. Bezeichnung und Adresse des Netzanschlusses		
2. Ort der Energieübergabe/ Eigentumsgrenze		
3. Zählpunktbezeichnung bzw. Messlokations-ID (soweit vorhanden; ggf. mehrere)		
4. Marktlokations-ID (soweit vorhanden; ggf. mehrere)		
5. Marktstammdatenregisternummer (soweit vorhanden)		
6. Anschlussspannung	_____ kV	
7. Netzebene der Abrechnung (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> HS <input type="checkbox"/> HS/MS <input type="checkbox"/> MS	
8. Netzebene der Messung (Messebene) (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> HS <input type="checkbox"/> HS/MS <input type="checkbox"/> MS <input type="checkbox"/> MS/NS <input type="checkbox"/> NS	
9. Vorzuhaltende elektrische Scheinleistung zur Entnahme am Netzanschluss (Entnahmekapazität)	kVA	
10. <b>[Wenn gemeinsame Entnahmekapazität vereinbart:</b> Gemeinsame Entnahmekapazität	Es gilt eine gemeinsame, zeitgleiche Entnahmekapazität mit den Netzanschlüssen gemäß <b>Anlage [...]</b> <sup>1</sup>	kVA]
11. Blindstromaustausch <sup>2</sup>	<b>[vom NB vorzugeben]</b>	
12. Anfangskurzschluss-Wechselstrom I <sub>k</sub>	20 kA <sup>3</sup>	

1 Hier sind die Anlagen aufzuführen, für die eine gemeinsame Entnahmekapazität vereinbart wurde.

2 Die BNetzA hat in mehreren Beschlüssen klargestellt, dass Netzbetreiber grundsätzlich berechtigt sind, technische Vorgaben zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes zu machen. Dies umfasst auch den Blindstromaustausch. Grundlage für die technischen Vorgaben sind nach Auffassung der BNetzA die anerkannten Regeln der Technik, die maßgeblich durch die Anwendungsregeln des VDE sowie etwaig andere vorhandene Branchenstandards geprägt werden. Ein Abweichen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und damit insbesondere von den VDE-Anwendungsregeln, z. B. in Netzbetreiber-TAB, lässt die BNetzA nur unter engen Voraussetzungen zu. Für den Blindstromaustausch bedeutet dies, dass die in den VDE-Anwendungsregeln festgelegten Werte (Freigrenzen und Verschiebungsfaktoren) grundsätzlich einzuhalten sind, für ein Bedürfnis nach darüber hinausgehenden Anforderungen ist der Netzbetreiber darlegungs- und beweispflichtig. Bei der Ergänzung des Datenblatts ist vor diesem Hintergrund ein Abgleich mit den einschlägigen Regeln der Technik unerlässlich. Soweit ein Abweichen von diesen nicht begründet werden kann, ist die Vereinbarung abweichender Werte, und damit auch die Inrechnungstellung von Blindstromentgelten im Rahmen der Netznutzung, gegebenenfalls angreifbar.

3 Gegebenenfalls andere Werte.

13. Art und Umfang der Messeinrichtung (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> -Stromwandlersatz	_____ (Anzahl)
	<input type="checkbox"/> -1/4-h-Lastgangzählung ohne Fernauslesung	_____ (Anzahl)
	<input type="checkbox"/> -1/4-h-Lastgangzählung mit Fernauslesung	
	<input type="checkbox"/> Kunde stellt Telefonanschluss zur Verfügung	_____ (Anzahl)
	<input type="checkbox"/> Netzbetreiber stellt Telefonanschluss zur Verfügung	_____ (Anzahl)
	<input type="checkbox"/> -Zwei-Energierichtungs-1/4-h-Lastgangzählung ohne Fernauslesung	_____ (Anzahl)
	<input type="checkbox"/> -Zwei-Energierichtungs-1/4-h-Lastgangzählung mit Fernauslesung	
	<input type="checkbox"/> Kunde stellt Telefonanschluss zur Verfügung	_____ (Anzahl)
	<input type="checkbox"/> Netzbetreiber stellt Telefonanschluss zur Verfügung	_____ (Anzahl)
	<input type="checkbox"/> Impuls-Relais für Summationsgeräte	_____ (Anzahl)
<input type="checkbox"/> Summationsgerät für Lastgangzählung	_____ (Anzahl)	
<input type="checkbox"/> Intelligentes Messsystem	_____ (Anzahl)	

## 2. Anschlusskizze (bei Bedarf)